

Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes im Land Sachsen-Anhalt (Hegerichtlinie)

RdErl. des MLU vom 07.04.2011 – 41-65001/4

Als Grundlage für die Aufstellung der Abschusspläne und für die Abschusskontrolle gemäß § 26 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 23.7.1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.1.2011 (GVBl. LSA S. 6) in Verbindung mit § 18 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt vom 25.7.2005 (GVBl. LSA S. 462), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.2.2011 (GVBl. LSA S. 150) wird folgende Hegerichtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Grundsätze der Hege und Bejagung des Schalenwildes
2. Rahmenkriterien für die Hege und Bejagung der Schalenwildarten
 - 2.1 Rotwild
 - 2.1.1 Grundlagen
 - 2.1.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.1.3 Anmerkungen
 - 2.2 Damwild
 - 2.2.1 Grundlagen
 - 2.2.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.2.3 Anmerkungen
 - 2.3 Muffelwild
 - 2.3.1 Grundlagen
 - 2.3.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.3.3 Anmerkungen
 - 2.4 Rehwild
 - 2.4.1 Grundlagen
 - 2.4.2 Altersklassen und Streckenanteile
 - 2.4.3 Anmerkungen
 - 2.5 Schwarzwild
 - 2.5.1 Grundlagen

2.5.2 Altersklassen und Streckenanteile

2.5.3 Anmerkungen

3. Inkrafttreten

1. Ziele und Grundsätze der Hege und Bejagung des Schalenwildes

(1) Schalenwild ist Bestandteil der heimischen Natur; ihm soll durch eine sachgerechte Hege und Bejagung in seinen natürlichen Lebensräumen die Lebensgrundlage gesichert werden. Dazu ist es notwendig, den Wildbestand an landschaftliche und landeskulturelle Verhältnisse anzupassen und einen artenreichen und gesunden Wildbestand zu erhalten. Die Hege muss gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934, 1944), so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Zur Hege gehören weiterhin die Biotopgestaltung, die Schaffung von Ruhezeiten und - sofern erforderlich - die Besucherlenkung.

(2) Der Abschuss des Wildes ist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt werden.

(3) Rot-, Dam- und Muffelwild sind nur in geeigneten Lebensräumen mit einer artgerechten Naturlandschaft zu hegen. Die Lebensräume müssen die Voraussetzung für ein dauerhaftes und nachhaltiges Vorkommen bieten. Größe, Ausstattung und Äsungskapazität der Lebensräume sind maßgebend für die Höhe des örtlich anzustrebenden Wildbestandes und für die Festsetzung des Abschussplanes.

(4) Die Reduzierung zu hoher Wildbestände erfolgt schwerpunktmäßig durch den Abschuss von weiblichem und jungem Wild.

(5) Insbesondere für eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung von Rot-, Dam- und Muffelwild innerhalb ihrer Lebensräume sollten sich die Revierinhaber in Hegegemeinschaften (§ 15 LJagdG) zusammenschließen.

(6) Die Abschussplanung nach Altersklassen und Geschlecht hat das Ziel, eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen bzw. zu erhalten.

(7) Der Wechsel in die nächste Altersklasse erfolgt zum 1. April; bei Jungtieren erfolgt der Wechsel zum 1. April des auf die Geburt folgenden Kalenderjahres. Beim Schwarzwild erfolgt die Feststellung des Alters beim Jungwild anhand des Zahnwechsels.

(8) Die Ansprache des Wildes ist aus Gründen des Tierschutzes und der Weidgerechtigkeit stets äußerst gewissenhaft durchzuführen.

(9) Der Abschussplan soll möglichst frühzeitig erfüllt werden.

2. Rahmenkriterien für die Hege und Bejagung der Schalenwildarten

Die Abschussplanung hat nach den nachstehenden Rahmenkriterien zu erfolgen.

2.1. Rotwild

2.1.1. Grundlagen

| | |
|---|--|
| Zuwachs | 75 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes |
| Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild) | von 50 : 50 bis 30 : 70 |

2.1.2. Altersklassen und Streckenanteile

| Geschlecht | Altersklasse | Alter in Jahren | zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H. |
|------------------------------------|-------------------------------|------------------------|--|
| weibliches und männliches Jungwild | 0 Wildkälber und Hirschkälber | unter 1 | 40 |
| weiblich | 1 Schmaltiere | 1 | 10 |
| | 2 Alttiere | ab 2 | 20 |

| | | | |
|----------|----------------------|---------|----|
| männlich | 1 Schmalspießer | 1 | 12 |
| | 2 junge Hirsche | 2 bis 4 | 10 |
| | 3 mittelalte Hirsche | 5 bis 9 | 2 |
| | 4 alte Hirsche | ab 10 | 6 |

2.1.3. Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrundeliegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist in Rotwildlebensräumen (Nummer 1 Abs. 3) nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Rotwildbestandes festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der Jagdbehörde. Außerhalb von Hegegemeinschaften erfolgt die Festlegung durch die Jagdbehörde.

(2) In Rotwildlebensräumen können Hegegemeinschaften für das männliche Wild der Altersklassen 1 bis 4 Abschusskriterien festlegen.

(3) In Rotwildlebensräumen können im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 sowie 3 und 4 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, in die Altersklassen 1/2 sowie 3/4 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(4) Im Interesse einer effektiven Bejagung können beim männlichen Wild Abschussvorgaben in den Altersklassen 2, 3 und 4 ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde auch durch Abschüsse in den Altersklassen 1 und 2 erfüllt werden, wenn die Jagdausübungsberechtigten dieses für richtig halten. Sofern von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird, ist darin keine Überschreitung des Abschussplans zu sehen. Allgemein sollte es das Ziel sein, möglichst wenig mittelalte Hirsche zu erlegen, dafür mehr Hirsche in der Altersklasse 4.

(5) Kälber werden bei der Abschussplanung nicht nach dem Geschlecht unterschieden, da sich Rotkälber nach dem Geschlecht nur schwer ansprechen lassen. In der Streckenliste sind die Abschüsse dennoch nach Geschlechtern getrennt zu führen.

2.2. Damwild

2.2.1. Grundlagen

| | |
|---|--|
| Zuwachs | 75 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes |
| Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild) | von 50 : 50 bis 30 : 70 |

2.2.2. Altersklassen und Streckenanteile

| Geschlecht | Altersklasse | Alter in Jahre | zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H. |
|------------------------------------|-------------------------------|-----------------------|--|
| weibliches und männliches Jungwild | 0 Wildkälber und Hirschkälber | unter 1 | 40 |
| weiblich | 1 Schmaltiere | 1 | 10 |
| | 2 Alttiere | ab 2 | 20 |
| männlich | 1 Schmalspießer | 1 | 8 |
| | 2 junge Hirsche | 2 | 12 |
| | 3 mittelalte Hirsche | 3 bis 7 | 5 |
| | 4 alte Hirsche | ab 8 | 5 |

2.2.3. Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrundeliegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist in Damwildlebensräumen (Nummer 1 Abs. 3) nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Damwildbestandes festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch die Hegegemeinschaft im

Einvernehmen mit der Jagdbehörde. Außerhalb von Hegegemeinschaften erfolgt die Festlegung durch die Jagdbehörde.

(2) In Damwildlebensräumen können Hegegemeinschaften für das männliche Wild der Altersklassen 2 bis 4 Abschusskriterien festlegen.

(3) In Damwildlebensräumen können im Abschussplan die männlichen Altersklassen 1 und 2 sowie 3 und 4 für die Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglied der Hegegemeinschaft sind, in die Altersklassen 1/2 sowie 3/4 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(4) Im Interesse einer effektiven Bejagung können beim männlichen Wild Abschussvorgaben in den Altersklassen 2, 3 und 4 ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde auch durch Abschüsse in den Altersklassen 1 und 2 erfüllt werden, wenn die Jagd ausübungsberechtigten dieses für richtig halten. Sofern von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird, ist darin keine Überschreitung des Abschussplans zu sehen. Allgemein sollte es das Ziel sein, möglichst wenig mittelalte Hirsche zu erlegen, dafür mehr Hirsche in der Altersklasse 4.

(5) Kälber werden bei der Abschussplanung nicht nach dem Geschlecht unterschieden, da sich Damkälber nach dem Geschlecht nur schwer ansprechen lassen. In der Streckenliste sind die Abschüsse dennoch nach Geschlechtern getrennt zu führen.

2.3. Muffelwild

2.3.1. Grundlagen

| | |
|---|---|
| Zuwachs | 40 bis 70 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes |
| Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild) | von 50 : 50 bis 30 : 70 |

2.3.2. Altersklassen und Streckenanteile

| Geschlecht | Altersklasse | Alter in Jahren | zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H. |
|--|-----------------------------------|------------------------|--|
| weibliches und männliches Jungwild | 0 Schaflämmer und Widderlämmer | unter 1 | 40 |
| weiblich | 1 Schmalschafe | 1 | 10 |
| | 2 Schafe | ab 2 | 20 |
| männlich | 1 Jährlinge | 1 | 15 |
| | 2 mittelalte Widder | 2 bis 5 | 5 |
| | 3 alte Widder | ab 5 | 10 |

2.3.3. Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrundeliegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist in Muffelwildlebensräumen (Nummer 1 Abs. 3) nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Muffelwildbestandes festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der Jagdbehörde. Außerhalb von Hegegemeinschaften erfolgt die Festlegung durch die Jagdbehörde.

(2) In Muffelwildlebensräumen können Hegegemeinschaften für das männliche Wild der Altersklassen 1 bis 3 Abschusskriterien festlegen.

(3) Bei der Abschussplanung können beim männlichen Wild die Altersklassen 2 und 3 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(4) Der Besonderheit des Muffelwildes Rechnung tragend sind bereits bei den mittelalten Widdern potentielle Einwachser und Scheuerer vorrangig zu erlegen.

(5) Im Interesse einer effektiven Bejagung können beim männlichen Wild Abschussvorgaben in den Altersklassen 2 und 3 ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde auch durch Abschüsse in der Altersklasse 1 erfüllt werden, wenn die Jagdausübungsberechtigten dieses für richtig halten. Sofern von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wird, ist darin keine Überschreitung des Abschussplans zu sehen. Allgemein sollte es das Ziel sein, möglichst wenig mittelalte Widder zu erlegen, dafür mehr Widder in der Altersklasse 3.

2.4. Rehwild

2.4.1. Grundlagen

| | |
|---|---|
| Zuwachs | Rehwild überwiegend im Wald lebend: 80 bis 100 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend: 50 bis 80 vom Hundert des am 1. April vorhandenen weiblichen Wildes |
| Geschlechterverhältnis männlich zu weiblich im Abschussplan (ohne Jungwild) | Rehwild überwiegend im Wald lebend: von 50 : 50 bis 30 : 70 Rehwild überwiegend in der offenen Landschaft lebend: von 50 : 50 bis 40 : 60 |

2.4.2. Altersklassen und Streckenanteile

| Geschlecht | Altersklasse | Alter in Jahren | zu planender Anteil am Gesamtabschuss (Richtwerte) in v. H. |
|------------------------------------|-----------------------------|-----------------|---|
| weibliches und männliches Jungwild | 0 Rickenkitze und Bockkitze | unter 1 | 40 |
| weiblich | 1 Schmalrehe | 1 | 10 |
| | 2 Ricken | ab 2 | 20 |
| männlich | 1 Jährlinge | 1 | 15 |

| | | | |
|--|------------|------|----|
| | 2 Rehböcke | ab 2 | 15 |
|--|------------|------|----|

2.4.3. Anmerkungen

(1) Das dem Abschussplan zugrundeliegende Geschlechterverhältnis (bezogen auf männliches und weibliches Wild ohne Jungwild) ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten und der anzustrebenden Höhe und Struktur des Rehwildbestandes festzulegen.

(2) Bei der Abschussplanung können sowohl beim weiblichen als auch beim männlichen Rehwild die Altersklassen 1 und 2 zusammengefasst werden. In der Streckenliste sind die Abschüsse jedoch nach Altersklassen getrennt zu führen.

(3) Weitere Einzelheiten zur Abschussdurchführung bestimmt der Revierinhaber.

(4) Kitze werden bei der Abschussplanung nicht nach dem Geschlecht unterschieden. In der Streckenliste sind die Abschüsse nach Geschlechtern getrennt zu führen.

2.5. Schwarzwild

2.5.1. Grundlagen

| | |
|---------|---|
| Zuwachs | 200 bis 300 vom Hundert des am 1. April vorhandenen Gesamtbestandes |
|---------|---|

2.5.2. Altersklassen und Streckenanteile

| Altersklasse | Alter in Jahren | zu realisierender Streckenanteil (Richtwerte) in v. H. |
|---------------------|------------------------|---|
| 0 Frischlinge | unter 1 | 60 |
| 1 Überläufer | 1 | 20 |
| 2 Bachen | ab 2 | 15 |
| 2 Keiler | ab 2 | 5 |

2.5.3. Anmerkungen

(1) Erlegtes Schwarzwild ist in der Streckenliste getrennt nach Altersklasse und Geschlecht anzugeben.

(2) Der Anteil von Frischlingen und Überläufern an der Gesamtstrecke soll zusammen mindestens 80 vom Hundert betragen. Dabei ist der Schwerpunkt auf den Frischlingsabschuss zu legen. Es sollten 80 vom Hundert des vorhandenen Frischlingsbestandes erlegt werden, um die frühzeitige Reproduktion der Frischlingsbachen einzugrenzen.

(3) Bachen sollen vorrangig im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar erlegt werden. Der zu erbringende Anteil soll 10 vom Hundert nicht unterschreiten. Führende Bachen sind dabei so lange zu schonen, bis ihre Frischlinge die gelben Längsstreifen verloren haben.

(4) Körpergewichtsbegrenzungen sind bei dem notwendigen landesweiten Reduktionsabschuss von Schwarzwild nicht zielführend und daher generell zu unterlassen. Dies gilt auch für Reviere, in denen Schwarzwild nur in geringer Dichte oder als Wechselwild vorkommt.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Im Auftrag

Peter Wenzel